

Gemeinde Glashütten

Ehrenordnung der Gemeinde Glashütten über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenmedaille sowie über die Aushändigung des Gemeindewappens und des Wappenkruges der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Glashütten hat in seiner Sitzung am 30.01. und 04.03.1996 folgende Ehrenordnung über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenmedaille sowie über die Aushändigung des Gemeindewappens und des Wappenkruges der Gemeinde Glashütten beschlossen:

E h r e n o r d n u n g

I. Allgemeines

§ 1

Die Gemeinde Glashütten stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Glashütten hervorragend verdient gemacht haben, eine Ehrenmedaille und einen Wappenkrug.

II. Ehrenmedaille

§ 2

Die Ehrenmedaille hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das geprägte Wappen der Gemeinde Glashütten mit der Umschrift "Gemeinde Glashütten". Auf der Rückseite der Medaille sind die Worte "Für hervorragende Verdienste" eingepreßt.

§ 3

Die Ehrenmedaille wird in den Stufen

- a) Bronze
- b) Silber
- c) Gold

verliehen.

§ 4

- (1) Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften oder ihr sonstiges Wirken im kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereich hervorragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind.
- (2) Verstorbene Persönlichkeiten werden nachträglich nicht ausgezeichnet.

§ 5

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmedaille trifft der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Aushändigung der Ehrenmedaille erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates. Mit der Auszeichnung ist eine Ehrenurkunde auszuhändigen.
- (3) Die Ehrenmedaille und die Verleihungsurkunde gehen mit Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 6

Der Gemeinderat stellt Richtlinien über die Verleihung der Ehrenmedaille auf.

§ 7

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Vorsitzenden der örtlichen Vereine und Organisationen.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

III. Wappen und Wappenkrug

§ 8

Das Wappen, der Wappenkrug und ein besonderer Wappenkrug der Gemeinde Glashütten kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich durch besonderes Wirken oder besondere Leistungen für das Wohl der Gemeinde oder ihrer Bürger Verdienste erworben haben.

§ 9

- (1) Die Verleihung des besonderen Wappenkruges erfolgt ausschließlich an die Mitglieder des Gemeinderates beim Ausscheiden aus diesem kommunalem Amt. Mit der Aushändigung des besonderen Wappenkruges wird eine Urkunde übergeben. Die Aushändigung des besonderen Wappenkruges und der Urkunde erfolgt in einer Festsitzung anlässlich der Verabschiedung des Mitgliedes.
- (2) Die Verleihung des Wappens bzw. des Wappenkruges erfolgt durch Beschluß des Gemeinderates oder durch Entscheidung des 1. Bürgermeisters.

IV. Sonstiges

§ 10

Die Aushändigung sonstiger Gegenstände für Repräsentationszwecke mit dem Aufdruck des Gemeindewappens (z.B. Bierkrüge, normale Teller mit dem Aufdruck des Gemeindewappens) als Anerkennung für Gäste oder sonstigen mit der Gemeinde verbundenen Personen obliegt dem 1. Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

V. Inkrafttreten

§ 11

Die Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung in Kraft.

Glashütten, den 11.03.1996

Gemeinde Glashütten

Kaniewski

1. Bürgermeister